

Zürich, 16. September 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Per E-Mail:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec bekennt sich klar zu einem funktionierenden Wettbewerb als Grundlage für eine leistungs- und zukunftsfähige Schweizer Wirtschaft. Das Kartellrecht leistet einen wichtigen Beitrag für faire Wettbewerbsbedingungen. suissetec setzt sich dafür ein, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen praxistauglich und verhältnismässig ausgestaltet werden. In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassung erachten wir es als zentral, dass die Totalrevision der Verordnungen zum Kartellgesetz die Rechtssicherheit erhöht, die Vorhersehbarkeit von Verfahren und Sanktionen verbessert und unnötige Belastungen für Unternehmen vermeidet.

Inhalt und Ziel der Vorlage

Die Totalrevision der Verordnungen zum Kartellgesetz verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Wettbewerbsverstössen zu modernisieren, zu vereinfachen und stärker an deren tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen auszurichten. Die Berechnung der Sanktionen soll flexibler ausgestaltet werden, indem neben dem Umsatz auf dem relevanten Markt auch alternative Bemessungsgrundlagen berücksichtigt werden können, wenn dies die wirtschaftliche Bedeutung oder Schädlichkeit eines Verstosses besser widerspiegelt. Gleichzeitig werden die Regeln für die Bemessung, Schätzung und Herabsetzung von Sanktionen präzisiert sowie Verfahrensfragen vereinheitlicht.

Beurteilung der Vorlage

suissetec unterstützt die Stossrichtung der drei Verordnungen. Damit die neuen Bestimmungen in der Praxis verhältnismässig und rechtssicher angewendet werden können, sind aus Sicht der Gebäudetechnikbranche einzelne Anpassungen notwendig.

Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (SVKG)

Art. 3 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit einer «anderen Bemessungsgrundlage» für Sanktionen. Die aktuelle Formulierung in Abs. 3 räumt der Behörde dabei eine praktisch unbegrenzte Wahl der Bemessungsgrundlage ein. Der Auslöser in Abs. 2 ist zudem unbestimmt («wirtschaftliche Bedeutung und potenzielle Schädlichkeit nicht widerspiegelt»). Gerade lit. c («weitere als die relevanten Märkte») könnte praktisch jeden Fall erfassen, in dem Auswirkungen ausserhalb des eng definierten relevanten Marktes geltend gemacht werden können. Hinzu kommt, dass die Aufzählung in Abs. 3 offen gehalten ist («insbesondere»). Um die Vorhersehbarkeit der Sanktionen zu erhöhen und Ermessensspielräume zu präzisieren, ist daher eine Konkretisierung notwendig.

suissetec schlägt daher vor, in Abs. 2 «insbesondere» durch «hauptsächlich» zu ersetzen, um so klar den Schwerpunkt bzw. das vorrangige Kriterium zu bezeichnen. In Abs. 3 ist zudem eine Begründungspflicht für eine Abweichung von Absatz 2 anzuführen. Als Ergänzung von Abs. 3 schlägt suissetec folgende Formulierung vor:

Die Wettbewerbskommission legt in ihrer Verfügung dar, weshalb die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 die wirtschaftliche Bedeutung und potenzielle Schädlichkeit des Verstosses nicht angemessen widerspiegelt und weshalb die gewählte Bemessungsgrundlage diese besser abbildet. Sie räumt dem Unternehmen zu diesem Punkt separat das rechtliche Gehör ein.

Sanktionen im Verwaltungsrecht müssen sich am konkreten Einzelfall orientieren, weshalb von Pauschalsanktionen abzusehen ist (Streichung Art. 3 Abs. 4).

Gebühren- und Entschädigungsverordnung (E-GebV)

suissetec beantragt zudem, Art. 4 Ziff. c zu streichen. Die Pflicht von Unternehmen, die Kosten einer Hausdurchsuchung ungeachtet des Verfahrensausgangs selbst zu tragen, steht im Widerspruch zu grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Kosten einer solchen Massnahme sind grundsätzlich vom Staat zu tragen.

Art. 7 Abs. 3 regelt die Gründe für eine ganze oder teilweise Verweigerung der Parteientschädigung. Der Begriff «mutwillig erschwert» ist zu weit gefasst und birgt die Gefahr, dass zulässige und rechtsstaatlich gebotene Verteidigungshandlungen wie das Einreichen von Beweismitteln, das Stellen von Verfahrensanträgen oder das Anfechten von Zwischenverfügungen – von der WEKO als «Erschwerung» des Verfahrens qualifiziert werden. Um dies auszuschliessen, schlägt suissetec folgende Anpassung vor:

*Art. 7 Abs. 3: Hat ein Unternehmen die Untersuchung schuldhaft verursacht, mutwillig erschwert oder verlängert, so wird die Parteientschädigung ganz oder teilweise verweigert. **Verfahrensanträge, Rechtsmittel sowie die Ausübung anderer gesetzlich vorgesehener Verteidigungsrechte dürfen bei der Beurteilung der Mutwilligkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden.***

Zusammenschlussverordnung KG (E-VKU)

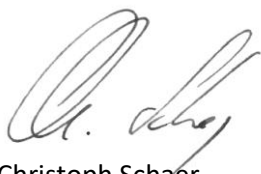
suissetec beantragt zwei Anpassungen. Der Begriff «Reduktion der Innovationsanstrengungen» ist als Kriterium zur Beurteilung der Wettbewerbsbehinderung ungeeignet und daher in Art. 8 als eigenständige Eingriffsgrundlage ersatzlos zu streichen. Innovation ist das Ergebnis komplexer und dynamischer Prozesse und wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die über die Marktstruktur hinausgehen. Dazu zählen insbesondere der Zugang zu qualifizierten Fachkräften und Risikokapital, technologische Entwicklungen sowie unternehmensinterne Faktoren wie die Innovations- und Unternehmenskultur. Die künftige Innovationsentwicklung lässt sich daher nur eingeschränkt prognostizieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beurteilung potenzieller Innovationseinbussen im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wird einem solchen Kriterium dennoch ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, besteht

das Risiko einer Ausweitung des behördlichen Ermessens, da sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Innovation bei einer Vielzahl von Zusammenschlüssen zumindest hypothetisch geltend machen lassen.

Kartellrecht und Wettbewerbsneutralität staatlicher und staatsnaher Unternehmen

Abschliessend hält suissetec fest, dass ein wirksamer Wettbewerb nicht nur durch die Verhinderung privater Wettbewerbsbeschränkungen, sondern ebenso durch die Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität staatlicher und staatsnaher Unternehmen gewährleistet werden muss. Es ist bedauerlich, dass diese seit Langem diskutierte und mehrfach politisch thematisierte Frage auch im Rahmen der vorliegenden Revision ungelöst bleibt. suissetec regt deshalb an, bei zukünftigen Revisionen des Wettbewerbsrechts die Wettbewerbsneutralität öffentlicher und staatsnaher Unternehmen ausdrücklich zu regeln und dadurch faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer sicherzustellen.

Freundliche Grüsse



Christoph Schär
Direktor



Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung